

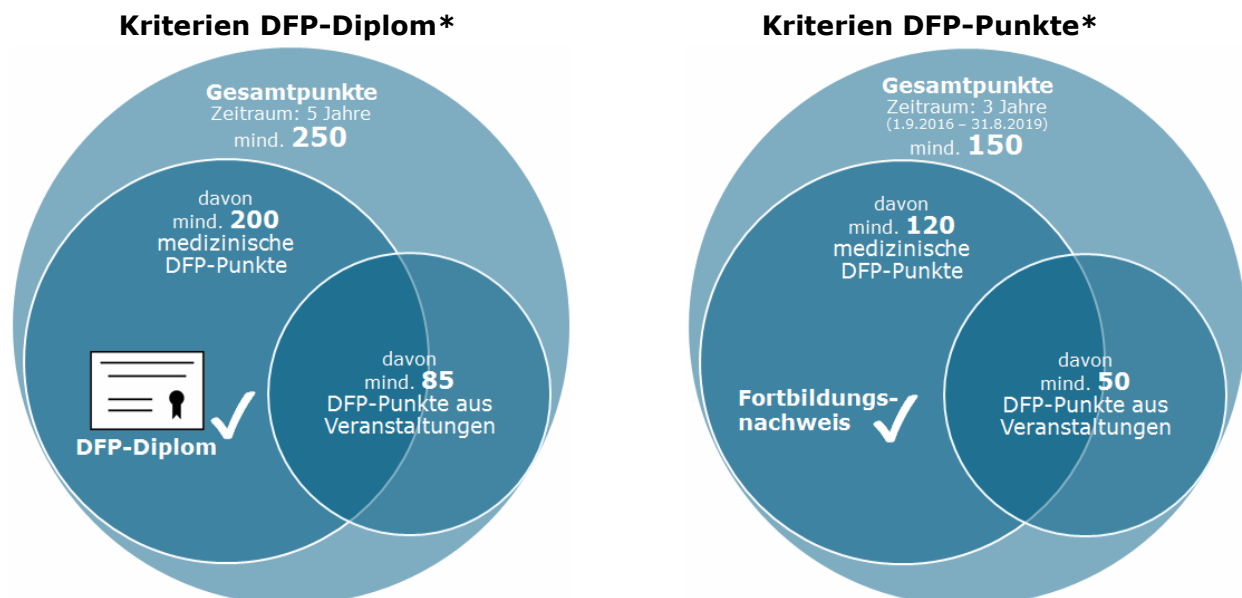
Fortbildungsnachweis mit Stichtag 1. September 2019 Alle wichtigen Informationen auf einen Blick

WAS bedeutet der Fortbildungsnachweis für die einzelne Ärztin/ den einzelnen Arzt?

Mit dem Fortbildungsnachweis bestätigt die Ärztin/der Arzt, dass der gesetzlichen Fortbildungspflicht nachgekommen wurde (siehe § 49 Abs 2c ÄrzteG und § 14a Verordnung über ärztliche Fortbildung). Die Ärztin/der Arzt ist durch diese Vorschriften verpflichtet, sich in folgendem Umfang fortzubilden:

Absolvieren von **mindestens 150 DFP-Punkten in den vergangenen drei Jahren** vor dem Stichtag 1.9.2019:

Das bedeutet, dass der **Nachweis der Fortbildung** entweder **durch ein zum Stichtag gültiges DFP-Diplom** oder die Vorlage von Fortbildungsbestätigungen im Umfang von **mindestens 150 DFP-Punkten** (davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte und mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen), absolviert im Zeitraum 1.9.2016 bis 31.8.2019, zu erfolgen hat.



* Das Überprüfungsintervall gemäß Ärztegesetz beträgt drei Jahre, währenddessen der Fortbildungs- und Gültigkeitszeitraum für das DFP-Diplom fünf Jahre beträgt. Eine Harmonisierung der Zeiträume auf einheitlich fünf Jahre ist geplant.

Gültig sind alle Einträge auf dem Online-Fortbildungskonto auf meindfp.at oder Papierbestätigungen über DFP-Punkte (bzw. internationale CME-Punkte und von deutschen Landesärztekammern anerkannte Fortbildungspunkte der Kategorien A, B, C, D, F, G und H) sowie im Einzelfall zu überprüfende Nachweise anderer Fortbildungen.

Wichtig: Bei Nichterfüllung des Fortbildungsnachweises zum 1.9.2019 wird für die weitere Überprüfung der **Fortbildungszeitraum 1.9.2016 bis 31.8.2019** herangezogen (z.B. für nachträgliche Nachweise, Berufsunterbrechungen).

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der **gesetzlichen Evaluierung von Ordinationen und Gruppenpraxen durch die ÖQMed** bereits zum jetzigen Zeitpunkt entweder ein DFP-Diplom oder Fortbildungen im Umfang des DFP-Diploms als verbindliches Kriterium abgefragt wird und gegenüber der ÖQMed nachgewiesen werden muss. Im Falle der Nichterfüllung des Fortbildungsnachweises 2019 von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten wird die ÖQMed informiert.

WER hat die absolvierte Fortbildung nachzuweisen?

Alle Ärztinnen und Ärzte, die **bis inklusive 31. August 2016** mit einer Berechtigung als approbierte/r Ärztin/Arzt, Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen waren und am 1. September 2019 eingetragen sind, sind zum Fortbildungsnachweis verpflichtet.

WANN ist die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nachzuweisen?

Der nächste Überprüfungsstichtag ist der 1.9.2019. Erstmals wurde zum Stichtag 1.9.2016 überprüft, welche Ärztinnen und Ärzte die Erfüllung nachweisen können. In der Folge müssen die zum jeweiligen Stichtag nachweispflichtigen Ärztinnen und Ärzte alles drei Jahre ihre absolvierte Fortbildung gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft machen. Bis zur ersten Überprüfung bestand seit geraumer Zeit die Verpflichtung zur Fortbildung, welche jedoch nicht an eine ärztegesetzliche Nachweispflicht gebunden war.

WIE wird die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung überprüft?

Die Österreichische Ärztekammer prüft zum Stichtag 1.9.2019 flächendeckend die ärztliche Fortbildungsverpflichtung. Verifiziert wird, welche Ärztinnen und Ärzte über ein gültiges DFP-Diplom verfügen ODER mindestens 150 DFP-Punkte, davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte sowie mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen, in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag (1.9.2016 bis 31.8.2019) auf ihrem Online-Fortbildungskonto gebucht und durch Teilnahmebestätigungen nachgewiesen haben.

Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird man von der Österreichischen Ärztekammer innerhalb der **Meldefrist bis 30.11.2019** schriftlich zum Nachweis der Fortbildungen aufgefordert. Kommt man auch dieser Forderung nicht nach, so zieht die Nichterfüllung die Meldung an den Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer nach sich. Dieser entscheidet, ob eine Berufspflichtverletzung vorliegt und leitet gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren ein. Das Ausmaß disziplinarrechtlicher Konsequenzen kann vom schriftlichen Verweis bis hin zu einem Berufsverbot reichen. Letzteres wäre beispielsweise denkbar, wenn eine Ärztin/ein Arzt beharrlich die Fortbildungspflicht nicht erfüllt.

Werden BERUFsunTERBRECHUNGEN beim Fortbildungsnachweis berücksichtigt?

Berufsunterbrechungen von mindestens sechs Monaten durchgehender Dauer können – bei Vorlage entsprechender Bestätigungen – den Fortbildungszeitraum verlängern.

Im vorgegebenen Fortbildungszeitraum 1.9.2016 bis 31.8.2019 werden etwaige Berufsunterbrechungen berücksichtigt, sofern die Voraussetzungen (Mindestdauer und Vorlage von Bestätigungen) erfüllt sind. Es besteht die Möglichkeit, die Unterbrechung auf dem Online-Fortbildungskonto abzubilden und bei Beantragung des DFP-Diploms den erweiterten Fortbildungszeitraum heranzuziehen.

Wie können Sie sich auf den Fortbildungsnachweis 2019 VORBEREITEN?

Zeitgerechte Planung ist die Kür und Dokumentation die Pflicht. Es ist vorteilhaft, die Fortbildungen online oder in Papierform zu dokumentieren. Die gesammelten Fortbildungspunkte empfehlen wir, mit einem DFP-Diplom zu verbrieften, das als glaubhafter Nachweis dient.

Wir laden Sie ein, sofern noch nicht erfolgt, Ihr Online-Fortbildungskonto auf www.meindfp.at zu eröffnen. Dieses ist bereits für Sie vorbereitet und wird mit den Single-Sign-On-Zugangsdaten (telefonisch bei der **SSO-Hotline** unter 01 358 03 87 zu erfragen) aktiviert. Für Fragen zu den Funktionen von meindfp.at steht Ihnen gerne die **meindfp-Hotline** unter der Telefonnummer 01 512 63 83-33 zur Verfügung.

Weitere Informationen: www.arztakademie.at/fortbildungsnachweis